

Satzung
des Marktes Großheubach
über Ehrungen und Auszeichnungen
(Ehrenordnung)



Vom 1. Juni 2007

Der Markt Großheubach erläßt gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Teil I: Ehrenbürgerwürde

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Großheubach verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.
- (3) Die Zahl der Ehrenbürgerschaften wird auf höchstens fünf lebende Bürger beschränkt.

Teil II: Bürgermedaille u. Anstecknadel

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt Großheubach verdient gemacht haben, kann eine Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Bronze, Silber, Silber-vergoldet und in Gold geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Großheubach mit der Umschrift "Bürgermedaille, Markt Großheubach" und auf der Rückseite das Alte Rathaus.
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Herr/Frau hat sich um den Markt Großheubach verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in verliehen. Großheubach, den, Erster Bürgermeister“.
- (4) Neben der Bürgermedaille wird immer eine Anstecknadel entsprechend der Ausführung der verliehenen Bürgermedaille (bronze-silber-gold) überreicht.
- (5) Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille in Gold soll nicht über fünf hinausgehen.
- (6) Auf die Verleihung der Bürgermedaille besteht kein Rechtsanspruch.

Teil III: Einzelne Vergabekriterien

§ 3

- (1) Gemeinderatsmitglieder werden mit der Bürgermedaille geehrt:
 1. In Bronze;
wenn sie mindestens 12 Jahre dem Gemeinderat angehört haben,
 2. in Silber;
wenn sie mindestens 18 Jahre dem Gemeinderat angehört haben,
 3. in Silber-vergoldet;
Wenn sie mindestens 24 Jahre dem Gemeinderat angehört haben.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille an Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder des Gemeinderates hat in würdiger Form zu erfolgen. Sie ist mit der Überreichung einer entsprechenden Urkunde verbunden.

§ 4

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde sowie an Gemeindeangehörige kann für besondere kulturelle Leistungen die Bürgermedaille verliehen werden. Das gleiche gilt für Mitglieder der örtlichen Hilfsdienste für deren Verdienste.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille auf kulturellem Gebiet wird nur in Bronze und Silber vorgenommen.
- (3) Für besondere sportliche Leistungen von Mitgliedern und Mannschaften von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde wird eine Anstecknadel in Gold oder Silber verliehen. Näheres regeln die im Anhang beigefügten internen Richtlinien.
- (4) Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind der Bürgermeister, der Marktgemeinderat und die örtlichen Vereine.
Vorschläge, die von Vereinen gemacht werden, müssen neben Angaben zur Person des zu Ehrenden die erbrachte Leistung benennen. bzw. eine ausführliche Begründung beinhalten.
Über die Durchführung der Ehrung bzw. Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Ehrungen müssen mit 2/3 Mehrheit des Gemeinderates beschlossen werden.
- (5) Die Bürgermedaille in Bronze und Silber für Verdienste auf kulturellem Gebiet können an denselben Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen werden. Bei wiederholtem Vorschlag können Buchpreise oder andere Sachpreise überreicht werden.
- (6) Die Verleihung der Bürgermedaille hat in würdiger Form zu erfolgen. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

Teil IV: Vereinsjubiläen, Meisterschaften

§ 5

- (1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann aus Anlaß von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsjahr eine Jubiläumsgabe bis zu 5,00 Euro gewährt werden.
- (2) Bei Gründungs- und Einweihungsfesten kann eine Jubiläumsgabe im Einzelfall festgelegt werden.
- (3) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

§ 6

Die örtlichen Sportvereine erhalten für Meisterschaften von 1. Mannschaften eine Zuwendung von 100,00 Euro.

Teil V: Alters- und Ehejubiläen

§ 7

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) ab dem 75. Lebensjahr wird ein Geschenk überreicht wie folgt:
 - a.) zum 75.Geburtstag: einen Bocksbeutel,
 - b.) ab dem 81. bis zum 89.Geburtstag: jährlich einen Bocksbeutel,
 - c.) ab dem 91. Geburtstag: jährlich ein Geschenk im Wert von ca. 15,00 Euro,
 - d.) zum 80. und 85.Geburtstag: ein Geschenk im Wert von ca. 15,00 Euro,
 - e.) ab dem 90.Geburtstag: alle 5 Jahre ein Geschenk im Wert von ca. 50,00 Euro.

Die Geschenke gemäß Buchstaben b.) und c.) werden nicht neben den Geschenken gemäß Buchstaben d.) und e.) gewährt.

- (2) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) wird zur Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) ein Geschenk im Wert von ca. 50,00 Euro überreicht.
Zur Silbernen Hochzeit wird eine Glückwunschkarte übersandt.

Teil VI: Kranzspenden und Nachrufe

§ 8

Die Widmung von Kranzspenden und Nachrufen legt der Gemeinderat in internen Richtlinien fest (siehe Anhang).

§ 9

- (1) Neben diesen bisher genannten offiziellen Ehrungen und Auszeichnungen wird der Bürgermeister ermächtigt, bei besonderen Anlässen Ehrungen der verschiedensten Art vorzunehmen. Hierbei können Erinnerungsgeschenke wie Bilder, kleinere Gegenstände, Motive und ähnliches unter Nennung des Grundes der Ehrung überreicht werden. Solchen Geschenke sind auch vorgesehen für Gastdelegationen, Gastvereine, langjährige Besucher Großheubachs und ähnliche Anlässe.
- (2) Die Zustimmung des Gemeinderates ist hierzu nicht erforderlich. Sie wird in das freie Ermessen des Bürgermeisters gestellt.

Teil VII: Inkrafttreten

§ 10

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen vom 02.08.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.04.1994 außer Kraft.

Großheubach, 01.06.2007
Markt Großheubach

Oettinger
Erster Bürgermeister

A N H A N G

Erlaß von Richtlinien zur Würdigung von sportlichen Leistungen sowie für Kranzspenden und Nachrufe

a) Zu § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrenordnung) erläßt der Markt Großheubach folgende

Richtlinien zur Würdigung von sportlichen Leistungen

Als Anerkennung für besondere sportliche Leistungen verleiht der Markt Großheubach folgende Auszeichnungen:

I. Einzelsportler

1. Anstecknadel in Gold;
Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes einer deutschen Meisterschaft
2. Anstecknadel in Silber;
Erreichen eines 1. Platzes auf Bezirksebene
3. Die Einzelsportler erhalten zur Anstecknadel nach Nr. 1. und 2. eine Urkunde mit der jeweils entsprechenden Aufschrift.

II. Mannschaften

Hat eine Mannschaft eine Meisterschaft nach Ziff. I Nr. 1. oder 2. errungen, wird den Mitgliedern der Mannschaft die Anstecknadel sowie eine Urkunde verliehen. Bei sonstigen Meisterschaften wird nach § 6 der Ehrenordnung verfahren.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorstehende Auszeichnungen werden nur an Sportler verliehen, deren allgemeines Verhalten und sportliche Leistungen eine solche Würdigung rechtfertigen.
2. Erreicht ein Sportler bzw. eine Mannschaft gleichzeitig die Voraussetzungen für mehrere der vorstehenden Auszeichnungen, wird nur die höchstzulässige Auszeichnung verliehen.
3. Als Sportart wird jede von einem Sportfachverband anerkannte Sportart gewertet.
4. Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Fällen auch andere sportliche Leistungen ehren, insbesondere auch spezielle Verdienste um den Sport.

b) Zu § 8 der Ehrenordnung erläßt der Markt Großheubach folgende

Richtlinien über die Widmung von Kranzspenden und Nachrufen

Bei der Beerdigung von Bürgermeistern, Gemeinderatsmitgliedern und Gemeindebediensteten soll wie folgt verfahren werden:

1. Bei aktiven Bürgermeistern und Gemeinderatsmitgliedern eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe und in den Tageszeitungen.
2. Beim Tode von ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern mit einer Amtszeit bis 12 Jahre eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe, mehr als 12 Jahre Kranzspende mit Nachruf am Grabe und in der Tageszeitung.
3. Die Regelung unter Nr. 1 gilt auch für ehemalige Bürgermeister sowie für Inhaber (Träger) der Bürgermedaille in Gold.
4. Beim Tode von aktiven Gemeindebediensteten (außer geringfügig Beschäftigten) eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe und in den Tageszeitungen.

5. Beim Tode von ehemaligen Gemeindebediensteten mit einer Beschäftigungszeit
 - bis 15 Jahre
 - eine Kranzspende ohne Nachruf
 - über 15 bis 25 Jahre
 - eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe
 - über 25 Jahre
 - eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe und in den Tageszeitungen

Großheubach, 01.06.2007
Markt Großheubach

Oettinger
Erster Bürgermeister